



**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbands Eichwald für das
Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBL. 2016 S.1) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), letzte Änderung 15.12.2015 (GBL. S. 1147, 1149) und §§ 11 bis 13 der Satzung des Zweckverbands Eichwald hat die Verbandsversammlung am 05.12.2017 die nachfolgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2018** beschlossen. Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

**HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbands Eichwald
für das Haushaltsjahr 2018**

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon | 5.666.700 € |
| | im Verwaltungshaushalt mit | 1.276.700 € |
| | im Vermögenshaushalt mit | 4.390.000 € |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-
ermächtigung) von | 0 € |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe
von | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **200.000 €**

§ 3 Umlagen

Es werden folgende Umlagen festgesetzt

- | | |
|---|------------|
| 1. zur Deckung des Verwaltungshaushalts | 0 € |
| 2. zur Deckung des Vermögenshaushalts | 0 € |

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 10. Januar 2018, Az. 11-902.51, gem. § 18 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.02.2018 bis zum 12.02.2018, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 31.01.2018

Horst Fiedler
Verbandsvorsitzender